

Tarifvertrag

über die Absicherung
eines Teiles des 13. Monatseinkommen
in den Betrieben
der Kälte- und Klimatechnik
in Bayern

Gültig ab 01. Januar 2000

Zwischen dem

Landesverband für Kälte- und Klimatechnik Bayern
Landesinnungsverband für Kälteanlagenbauer

Bruckmannring 40, 85764 Oberschleißheim

einerseits

und der

Industriegewerkschaft Metall, Bezirksleitung München,
Schwanthalerstraße 64, 80336 München

andererseits

wird nachstehender **TARIFVERTRAG** abgeschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

1. Räumlich: Für das Land Bayern, mit Ausnahme des Regierungsbezirks Mittelfranken.
2. Fachlich: Für alle Betriebe, die Mitglied im Landesverband Kälte- und Klimatechnik Bayern sind.
3. Persönlich: Für alle gewerblichen Arbeitnehmer, für alle kaufmännischen und technischen Angestellten sowie Meister und Auszubildende, die jeweils am Auszahlungstag in einem Arbeitsverhältnis stehen und zu diesem Zeitpunkt dem Betrieb ununterbrochen zwölf Monate angehört haben. Diese Arbeitnehmer haben in jedem Kalenderjahr einen Anspruch auf betriebliche Sonderzahlungen. Keinen Anspruch haben Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis zu diesem Zeitpunkt gekündigt ist.

1. Für die Zahlung gilt folgende Staffelung:

Nach 12 Monaten Betriebszugehörigkeit 20 v. H.
nach 24 Monaten Betriebszugehörigkeit 30 v. H.
nach 36 Monaten Betriebszugehörigkeit 40 v. H.
nach 48 Monaten Betriebszugehörigkeit 50 v. H.

des Monatseinkommens (siehe Ziff. 3).

2. Diese Leistungen gelten als einmalige Zahlungen im Sinne der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften.
3. Die Berechnung des für diese Leistung maßgeblichen Monatseinkommens erfolgt entsprechend den Bestimmungen des § 8 Ziffer 3 MTV auf Basis des 1,0-fachen Arbeitsverdienstes.
4. Teilzeitbeschäftigte haben Anspruch auf eine anteilige Leistung, die sich nach dem Verhältnis ihrer vertraglichen Arbeitszeit zu der regelmäßigen tariflichen Arbeitszeit bemisst.
5. Anspruchsberechtigte Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis im Kalenderjahr kraft Gesetzes oder Vereinbarung ruht, erhalten keine Leistungen. Ruht das Arbeitsverhältnis im Kalenderjahr teilweise, so erhalten sie eine anteilige Leistung.

Anspruchsberechtigte Arbeitnehmer, die wegen Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit, wegen Erreichens der Altersgrenze oder aufgrund Kündigung zwecks Inanspruchnahme eines vorgezogenen Altersruhegeldes aus dem Beruf ausscheiden, erhalten die volle Leistung.

6. Der Zeitpunkt der Auszahlung wird durch Betriebsvereinbarung geregelt.

Falls dieser Zeitpunkt durch Betriebsvereinbarung nicht geregelt ist, gilt als Auszahlungstag der 15. Dezember.

In diesem Falle ist es dem Arbeitgeber unbenommen, die Erfüllung der Zahlung vorher durchzuführen.

Über Abschlagszahlungen können Regelungen in die Betriebsvereinbarung aufgenommen werden.

7. Leistungen des Arbeitgebers, wie die Jahreabschlussvergütungen, Gratifikationen, Jahresprämien, Ergebnisbeteiligungen, Weihnachtsgeld u. ä. gelten als betriebliche Sonderzahlungen in vorstehendem Sinne und erfüllen den tariflichen Anspruch. hierfür vorhandene betriebliche Systeme bleiben unberührt.

8. Dieser Tarifvertrag tritt rückwirkend am 01. Januar 2000 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Monatsabschluss, erstmals zum 31. Dezember 2001, gekündigt werden.

München, den 01. April 2000

Landesverband für Kälte- und Klimatechnik Bayern
Bruckmannring 40
85764 Oberschleißheim

C. G. Schießl K. Arns

Industriegewerkschaft Metall
Bezirksleitung München
Schwanthalerstr. 64, 80336 München

W. Neugebauer

L. Huber